

# Familienleben per Telefon

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Für ausländische Staatsangehörige ist die Familienzusammenführung aber oft ein Hindernislauf.

Von Jasmina Prpić

**E**he und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes (Art. 6). Deshalb können ausländische Staatsangehörige, die mit einer Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland leben, ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder nachziehen lassen. Im Prinzip. Jedoch die Wirklichkeit sieht anders aus.

Denn wer als hier lebender Ausländer Familienangehörige nach Deutschland holen möchte, muss nicht nur in der Lage sein, den Lebensunterhalt der Familie zu bestreiten, sondern auch über ausreichenden Wohnraum verfügen. Außerdem müssen sich die Ehegatten zumindest auf einfache Weise auf Deutsch verständigen können. Vor allem die letzte Forderung hat sich zu einer großen Hürde für nachziehende Familienmitglieder entwickelt. Denn wie lernt man die deutsche Sprache, wenn man weitab einer Großstadt auf dem Land lebt? Dort gibt es meist keine Sprachkurse und schon gar keine Goethe-Institute, die als einzige Institutionen berechtigt sind, Sprachprüfungen abzunehmen. Aber auch die beste Möglichkeit, Grundkenntnisse in Deutsch zu erwerben, nämlich ein Besuchsaufenthalt in Deutschland, bleibt

vielen Nicht-EU-Bürgern verwehrt. Denn ein Visum wird nur dann ausgestellt, wenn keine Zweifel an der Rückkehrbereitschaft bestehen. Das Paradox: Familienmitgliedern, deren Zusammenleben ja grundgesetzlich besonders geschützt ist, wird oft fehlende Rückkehrbereitschaft unterstellt, weil sie offenkundig zusammen leben wollen.

Stellvertretend für viele sei hier der Fall einer Bosnierin geschildert, deren Antrag auf Familienzusammenführung abgelehnt wurde, weil sie bei der schriftlichen Deutschprüfung in Sarajevo durchgefallen war. Daraufhin beantragte sie ein Besuchsvisum, um bei ihrem Mann in Deutschland, den sie seit einem Jahr nicht gesehen hatte, deutsche Grundkenntnisse zu erwerben. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, obwohl der Mann, der seit 17 Jahren in Deutschland lebt, über eine gut bezahlte Stelle und eine Drei-Zimmer-Wohnung verfügt. Der Fall ging – im Prozesskostenhilfefverfahren – bis vor das Bundesverfassungsgericht – jedoch ohne Erfolg. Das Gericht war nämlich der Meinung, die BRD „befürchtet zu Recht, dass die Antragstellerin mit Hilfe eines Besuchsvisums einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet anstrebt, zu dem sie nur berechtigt wäre, wenn sie zuvor den Nachweis einfacher Deutsch-

kenntnisse erbringt, was ihr bisher nicht gelungen ist.“ Auch den Schutz der Familie nach Art. 6 Grundgesetz prüfte das Gericht und kam zu dem bemerkenswerten Schluss, dass das Besuchsvisum zu verwehren ist, „wenn der Ausländer den persönlichen Kontakt zu den Familienangehörigen in zumutbarer Weise, nämlich per Brief oder Telefon, herstellen kann“.

■ Jasmina Prpić, Rechtsanwältin aus Bosnien und Herzegowina, ist Gründerin und Vorsitzende des Vereines Anwältinnen ohne Grenzen e.V. und Mitglied des Migrantinnen- und Migrantenbeirats.

## Unser Tipp:

In Fällen, in denen der Ehepartner der deutschen Sprache noch nicht mächtig ist und ein Sprachtest erforderlich ist, empfiehlt es sich, statt eines Antrags auf Familienzusammenführung zunächst ein Besuchsvisum zu beantragen, ohne die Eheschließung zu erwähnen. Der dreimonatige Aufenthalt sollte dann für einen Sprachkurs und die Prüfung genutzt werden. Erst dann wäre der Rechtsweg für eine Familienzusammenführung frei, die übrigens nur vom Heimatland aus beantragt werden kann.